Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/6830

18. 02. 87

Unterrichtung

Amtliche Mitteilungen zum Ende der 10. Wahlperiode (Stand: 18. Februar 1987)

Inhaltsverzeichnis

1. Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates zu vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen
2. Mitteilungen von Ausschüssen zu EG-Vorlagen

1. **Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates zu vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen**

Der Präsident des Bundesrates hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1986 mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen hat, den nachstehenden Gesetzen zuzustimmen bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg

Drittes Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (3. ZerlÄndG)

Zweites Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Erstes Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987)

Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz; AUG)

Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG)

Zweites Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz — 2. StatBerG)

... Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Einunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (31. ÄndG LAG)

Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes

Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften

Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz)

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG)

Gesetz zur Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung

Gesetz zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung

Erstes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Gesetz zu der Europäischen Charta vom 15. Oktober 1985 der kommunalen Selbstverwaltung

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Gesetz betr. die Änderung vom 27. September 1984 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation

Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert

Gesetz zu der Entschließung vom 12. Oktober 1978 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen

Gesetz zu dem Vertrag sowie zu dem Zusatzprotokoll vom 20. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Binnenschiffsverkehr

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG)

... Strafrechtsänderungsgesetz (... StrÄndG) — § 168 StGB

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

☆

Zu den fünf letztgenannten Gesetzen hat der Bundesrat Entschließungen gefaßt, die dieser Drucksache als Anlagen beigefügt sind.

2. Mitteilungen von Ausschüssen zu EG-Vorlagen

Der Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1986 mitgeteilt, daß der Ausschuß die nachstehenden EG-Vorlagen zur Kenntnis genommen bzw. von einer Beratung abgesehen hat:

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal — KOM (86) 281 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 7449/86«
— Drucksache 10/5788 Nr. 2 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) — KOM (86) 282 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 7123/86«
— Drucksache 10/5788 Nr. 3 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Abweichung von den Regeln zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier und Geflügel — KOM (86) 294 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 7122/86«
— Drucksache 10/5788 Nr. 4 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Abweichung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 hinsichtlich der im Wirtschaftsjahr 1985/86 für die Vereinigungen der Olivenölerzeugerorganisationen geltenden Anerkennungsbedingungen — KOM (86) 277 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 7448/86«
— Drucksache 10/5788 Nr. 6 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Einreihung von „Vacherin Mont d'Or"-Käse in die Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif — KOM (86) 490 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9266/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 12 —

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten von Sardinen, Thunfischen und Makrelen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifnummer ex 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus Portugal (1987) — KOM (86) 441 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9236/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 13 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1987) — KOM (86) 508 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9401/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 14 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte (Merluccius bilinearis) der Tarifstrelle ex 03.01 B I t) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau (Gadus morhua) der Tarifstelle ex 03.01 II B) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (1987) — KOM (86) 501 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9391/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 15 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse — KOM (86) 504 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9091/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 16 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für Olivenölerzeugerorganisationen — KOM (86) 463 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9129/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 17 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs (1987) — KOM (86) 506 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9533/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 18 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kabeljau, getrocknet oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifstelle 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1987) — KOM (86) 500 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9456/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 19 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Frankreich) — KOM (86) 512 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9527/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 20 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/625/EWG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen — KOM (86) 502 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9523/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 21 —

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea zur Änderung des Abkommens über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des am 15. Juni 1984 in Malabo unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas — KOM (86) 543 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9595/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 22 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986 — KOM (86) 542 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9511/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 23 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper — KOM (86) 536 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9728/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 24 —

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea zur Änderung des Abkommens über die Fischerei vor der Küste Guineas

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des am 7. Februar 1983 in Conakry unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas — KOM (86) 539 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9596/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 25 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/174/EWG über ein Programm für Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault — KOM (86) 516 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9721/86«
— Drucksache 10/6373 Nr. 26 —

Anlage 1

Entschließung des Bundesrates in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 zum Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

1. Der Bundesrat begrüßt die Fortführung der konsequenten Konsolidierungspolitik der Bundesregierung. Sie stellt einen wesentlichen Beitrag zu einem soliden wirtschaftlichen Wachstum mit stetig steigenden Beschäftigungszahlen dar.

   Seit 1983 hält die Bundesregierung an einer Ausgabensteigerung fest, die deutlich unter dem Zuwachs des Bruttosozialproduktes liegt. Damit hat sie entscheidend dazu beigetragen, daß wieder Preisstabilität herrscht. Der dadurch gewonnene Kaufkraftzuwachs kommt vor allem Bürgern mit kleinem und mittlerem Einkommen zugute. Trotz des maßvollen Ausgabenanstiegs werden in den politisch vordringlichen Bereichen der inneren Sicherheit und des Umweltschutzes Ausgabenschwerpunkte gesetzt.

2. Der Bundesrat bedauert, daß der Bund dem Länderanliegen nach Aufstockung des Verpflichtungsrahmens beim sozialen Wohnungsbau nicht gefolgt ist. Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß ein verbessertes finanzielles Engagement des Bundes im Wohnungsbau unverzichtbar ist, weil die Länder ihre Haushalte bereits auf die zu erwartenden Finanzhilfen ausgerichtet haben und weiterer Bedarf zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus besteht. Er fordert die Bundesregierung auf, in den künftigen Haushaltsplanungen die Verpflichtungsrahmen auf den Stand des Jahres 1985 zu erhöhen.

3. Keinesfalls ist der Bundesrat bereit, eine einseitige Reduzierung von Bundesmitteln hinzunehmen, solange der Abbau der Mischfinanzierungen nicht einvernehmlich geregelt ist.

4. Der Bundesrat erwartet, daß über die Absicherung des Pflegefallrisikos zügig entschieden wird und im Bundeshaushalt Vorsorge für ihre Finanzierung getroffen wird.

5. Die Sperre gemäß § 4 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 1987 betrifft in erheblichem Umfang gemeinsam mit den Ländern finanzierte Einrichtungen. Der Bundesrat bedauert, daß die Gesetzesfassung hierauf keine Rücksicht nimmt. Er erwartet, daß beim Vollzug dieser Vorschrift von allen Ausgleichsmöglichkeiten (§ 4 Abs. 9 Satz 2) Gebrauch gemacht wird und Kürzungen des festgestellten Zuwendungsbedarfs gemeinsam finanzierter Einrichtungen vermieden werden und daß der Bundesminister der Finanzen den Vollzug bei den gemeinsamen Finanzierungen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern regelt.

6. Der Bundesrat bedauert, daß seiner Empfehlung in Ziffer 11 der Drucksache 350/86 (Beschluß), den Bund mindestens zur Hälfte an den Kosten der Schiffsentsorgung nach dem MARPOL-Abkommen (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) zu beteiligen, bei den Haushaltsberatungen nicht entsprochen wurde.

   Der Bundesrat hält dieses Anliegen nach wie vor für sachlich gerechtfertigt und teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung nicht. Er erwartet deshalb, daß die Bundesregierung im Laufe des Jahres 1987 Maßnahmen ergreift, um dem vom Bundesrat unterstützten Anliegen der Küstenländer Rechnung zu tragen.

Anlage 2

Entschließung des Bundesrates in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 zum Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986

A

1. Der Bundesrat begrüßt, daß mit der nunmehr bevorstehenden Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur weiteren Einigung Europas getan wird. Er wird auch künftig seinen Beitrag zum Aufbau eines geeinten Europas leisten.

2. Er bewertet die Festlegung eines Termins für die Vollendung des Binnenmarktes als wesentlich, die Erreichung dieses Zieles im Interesse von 320 Millionen Bürgern zu beschleunigen. Die Aufnahme des Umweltschutzes sowie von Forschung und Technologie in die Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft trägt nach seiner Auffassung auch der Tatsache Rechnung, daß Probleme auf diesen Gebieten heute nicht mehr allein durch einzelstaatliche Maßnahmen gelöst werden können. Ebenso sieht er in einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Währungspolitik sowie in den neuen Bestimmungen für die Sozialpolitik bedeutende Impulse für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft. Dies gilt auch für die Europäische Politische Zusammenarbeit, die eine verbindliche Grundlage erhält. Ziel der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit muß weiterhin die Verwirklichung der Europäischen Union sein.

3. Der Bundesrat bekräftigt die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu seiner Stellungnahme hervorgehobenen Grundsätze. Sie will insbesondere darauf hinwirken, daß
   - in der EG-Politik die föderalen Grundsätze eingehalten werden,
   - das Prinzip der Subsidiarität verwirklicht wird,
   - bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz hohe Standards erreicht werden,
   - die neuen Gemeinschaftskompetenzen in der Forschung und Umweltpolitik nicht dazu benutzt werden, nationale Anstrengungen durch europäische Institutionen und Finanzierungsinstrumente zu verhindern und
   - es den Mitgliedstaaten und den deutschen Ländern im Rahmen des geltenden EG-Rechts weiterhin möglich sein wird, regionalen Disparitäten aus eigener Verantwortung durch eine regionale Wirtschaftsförderung entgegenzutreten.

4. Auf dem Wege zur Verwirklichung der Europäischen Union müssen die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments bei der Rechtsetzung der Gemeinschaft erweitert werden, um die parlamentarische Legitimation gemeinschaftlichen Handelns zu verstärken.

B

1. Die nun gewährleistete Beteiligung der Länder der Bundesrepublik Deutschland an der innerstaatlichen Willensbildung in europäischen Angelegenheiten entspricht der bewährten bundesstaatlichen Ordnung. Diese Beteiligung wird die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften fördern.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Anwendung von Artikel 1 a Abs. 1 bis 5 nicht von einer Vereinbarung nach dessen Absatz 6 abhängt und Artikel 1 a daher vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens anzuwenden ist. Die in Kürze zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließende Vereinbarung soll den Vollzug der Vorschrift erleichtern und Zweifelsfragen klären.

3. Der Bundesrat geht davon aus, daß ihm die Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften bereits in dem frühestmöglichen Stadium zur Stellungnahme zugeleitet werden.

   Wenn sich nach der Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Organen der EG der Verhandlungsgegenstand wesentlich ändert, berichtet die Bundesregierung dem Bundesrat und gibt ihm erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

4. Er setzt ferner voraus, daß die Hinzuziehung von Vertretern der Länder zu den Verhandlungen des Rates und der Beratungsgremien der Kommission und des Rates nach Artikel 1 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte stets gewährleistet wird, soweit nicht objektive, im üblichen Verfahren der Gremien begründete Hindernisse dem entgegenstehen.

5. Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, die Außenstelle des Beobachters der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften in die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Anlage 3

Entschließung des Bundesrates in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 zum Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz — StrVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Vorstellungen über die Ausgestaltung des Meß- und Informationssystems des Bundes den Ländern so rasch wie möglich mitzuteilen und mit diesen abzustimmen. Nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz werden die Meßaufgaben teilweise vom Bund, teilweise von den Ländern durchgeführt. Daneben ist ein gegenseitiger Informationsaustausch über die ermittelten Daten vorgesehen. Die Meß- und Informationssysteme von Bund und Ländern sind somit voneinander abhängig. Die Länder können die erforderlichen Schritte erst einleiten, wenn ihnen die konzeptionellen Überlegungen des Bundes über dessen Meß- und Informationssystem bekannt sind.

Anlage 4

Entschließung des Bundesrates in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 zum ... Strafrechtsänderungsgesetz (...StrÄndG) — § 168 StGB)

Der Bundesrat begrüßt, daß entsprechend seinem Vorschlag mit dem vorliegenden Gesetz Embryonen und Feten in den strafrechtlichen Schutz des § 168 StGB einbezogen werden. Diese Regelung kann dazu beitragen, dem Mißstand zu begegnen, daß tote menschliche Embryonen und Feten ohne Wissen der Krankenhausleitung beiseite geschafft und einer kommerziellen Nutzung zugeführt werden. Sie wird auch das Bewußtsein der Fachkreise und der Bevölkerung für die Schutzwürdigkeit dieser menschlichen Überreste schärfen. Auch der Bundesrat ist wie der Bundestag der Auffassung, daß der vorgenommenen Gesetzesänderung weitere Schritte für eine Verbesserung des Schutzes toter menschlicher Embryonen und Feten folgen müssen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zu prüfen, in welcher Weise der Schutz sterblicher menschlicher Überreste weiter verbessert werden kann, und hierzu eine gesetzliche Regelung vorzubereiten.

Anlage 5

Entschließung des Bundesrates in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

1. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die Daten des Fahrzeugbestandes über ZEVIS den Polizeibehörden des Bundes und der Länder für Abrufe im automatisierten Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

   Der Bundesrat vertritt nach wie vor die Auffassung, daß die der Polizei zugestandenen unmittelbaren Abrufrechte auch der Staatsanwaltschaft eingeräumt werden müssen. Nach geltendem Recht trägt die Staatsanwaltschaft die Verantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren unbeschadet der Pflicht und des Rechtes der Polizei gemäß § 163 StPO, Straftaten zu erforschen. Die Staatsanwaltschaft ist auch die vom Gesetz bestimmte Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO). Rechte, die der Polizei für die Strafverfolgung — als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft — bzw. für die Strafvollstreckung — als im Auftrage der Staatsanwaltschaft handelnd — eingeräumt werden, sind daher auch der Staatsanwaltschaft selbst zuzugestehen.

   Im übrigen sind auch im Bereich der Staatsanwaltschaft Fallgestaltungen denkbar, die ein sofortiges Handeln zu Zwecken der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unerläßlich machen. Die in § 35 StVG i. d. F. des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Möglichkeit, die notwendigen Auskünfte auf dem herkömmlichen Wege zu erlangen, reicht in solchen Fällen nicht aus.

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei nächster Gelegenheit auf eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes hinzuwirken.

2. Der Bundesrat schließt sich der Bitte des Deutschen Bundestages im Beschluß vom 5. Dezember 1986 (zu BR-Drucksache 590/86) an, die Bundesregierung möge spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes über die Erfahrungen mit

   — dem automatisierten Abrufverfahren,

   — der Aufzeichnungspflicht,

   — der Anfrage unter Verwendung von Personalien (P-Anfrage)

   und

   — der Einsichtnahme in die örtlichen Fahrzeugregister

   berichten und bittet, diesen Bericht auch dem Bundesrat vorzulegen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333